

Allgemeine Geschäftsbedingungen horber marketing St. Gallen, Juli 2021

1. Geltung

Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von horber marketing.

2. Grundlagen der Zusammenarbeit

- 2.1 Grundlage jedes Auftrages ist ein vom Auftraggeber vorgegebener Rahmen (Briefing), dessen Anforderungen von horber marketing zu erfüllen sind. Innerhalb des Briefings besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit.
- 2.2 horber marketing schafft das Werk eigenverantwortlich. Sie ist jedoch berechtigt, zur Durchführung sachverständige Mitarbeiter, Freelancer oder sonstige Kooperationspartner heranzuziehen.
- 2.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass horber marketing alle Unterlagen und Umstände sowie Anweisungen, die zur optimalen Auftragserfüllung notwendig sind, zeitgerecht und vollständig zugänglich gemacht werden.

3. Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis

horber marketing verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und verantwortungsbewusst zu erledigen. Sie verpflichtet sich, ihr anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

4. Urheberrecht und Nutzungsrecht

- 4.1 Soweit zwischen dem Auftraggeber und horber marketing nichts Abweichendes vereinbart wurde, räumt horber marketing dem Auftraggeber im Rahmen des vereinbarten Auftrages ein Werknutzungsrecht (ausschliessliches Nutzungsrecht) ein. Von horber marketing erschaffene Konzepte, Skizzen, Ideen oder Werke dürfen vom Auftraggeber ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden.
- 4.2 Der Auftraggeber erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Gesamthonorars und der Nebenkosten das vereinbarte Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang. Wurden über Nutzungszweck und -umfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftragserfüllung erforderliche Mindestumfang. Jede anderweitige oder weitergehende zukünftige inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung erfordert die honorarwirksame Zustimmung von horber marketing.
- 4.3 Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Werke ist unzulässig, solange nicht das Recht auf Bearbeitung schriftlich und gegen Honorar eingeräumt wurde.

- 4.4 Die dem Auftraggeber (bzw. bei Agenturen deren Kunden), dem Nutzungswerber, eingeräumten Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von horber marketing an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.
- 4.5 An den Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der Auftraggeber kein Eigentum.
- 4.6 Will der Auftraggeber nach Auftragserfüllung, Rücktritt oder nach Kündigung eines Rahmen- oder Betreuungsvertrages die erarbeiteten oder gestalteten Konzepte, Skizzen, Ideen oder Werke unverändert weiter nutzen, erfordert dies die Einräumung des unbeschränkten Nutzungsrechtes. Wenn Konzepte, Skizzen, Ideen oder Werke von Dritten oder dem Auftraggeber verändert, aktualisiert oder als Grundlage für Weiterentwicklungen verwendet werden sollen, wird zusätzlich die Einräumung des Rechts auf Bearbeitung durch Dritte erforderlich. Wünscht der Auftraggeber die Übergabe der Computerdaten, erfordert dies eine zusätzliche, honorarwirksame Vereinbarung.

5. Honorar

- 5.1 In der Regel ist die erste Besprechung für einen Auftrag kostenfrei.
- 5.2 Alle Leistungen von horber marketing erfolgen gegen Entgelt, lediglich die Erstellung von Richtofferten ist kostenlos.
- 5.3 Das Honorar von horber marketing richtet sich nach Zeitaufwand und dem individuellen Stundenhonorar. Die Abgabe einer schriftlichen, individuellen Richtofferte wird in jedem Fall empfohlen. Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird von horber marketing dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt gegeben und ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

6. Entgeltlichkeit von Präsentationen

- 6.1 Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Die Höhe des Präsentationsentgelts ist frei vereinbar. Mit Durchführung der Präsentation gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt angenommen und erfüllt.
- 6.2 Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten.

7 Leistung, Fremdleistungen und Produktionsüberwachung

- 7.1 Die gestalterische Arbeit umfasst die in der Offerte angegebenen Leistungen.
- 7.2 horber marketing ist ermächtigt, mit dem Auftrag in Zusammenhang stehende, notwendige oder vereinbarte Nebenleistungen entweder gegen Honorar selbst zu erbringen oder im Namen und auf Rechnung ihres Auftraggebers an Dritte in Auftrag zu geben.

8. Aufbewahrung und Rückgabe

- 8.1 horber marketing ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Bildmaterial, usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an ihrem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist sie ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren.
- 8.2 Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall (Nutzungsverzicht) ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, Ablichtungen von Unterlagen, Zwischenergebnissen, Entwürfen, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen von horber marketing herzustellen, sie in Computersystemen abzuspeichern oder Dritten zur Weiterverarbeitung oder Ansicht zugänglich zu machen, ausgenommen zum Zweck der Entscheidungsfindung.
- 8.3 Textentwürfe, von horber marketing erstellte Fotografien, Entwurfsoriginale, Original-Druckvorlagen und Computerdaten gehören grundsätzlich horber marketing und werden dem Auftraggeber nur zur Verfügung gestellt, um deren Nutzung zu ermöglichen. Die Originaldokumente sind horber marketing zurückzugeben, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind.

9 Haftung

- 9.1 Mängel sind horber marketing, unter Aufforderung zu deren Behebung innerhalb angemessener Frist, unverzüglich nach Empfang der Leistungen anzuzeigen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft von horber marketing zur Mängelbehebung entstehen, trägt der Auftraggeber.
- 9.2 Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt horber marketing keine Haftung. Ebenso haftet sie nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn Arbeiten vom Auftraggeber genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem Auftraggeber zumindest angeboten wurde.
- 9.3 Die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen (Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von horber marketing unter der Annahme verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 9.4 horber marketing übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Fehler, die der Auftraggeber bzw. ein Zulieferer verschuldet hat.

10 Namensnennung und Belegmuster

- 10.1 horber marketing darf, in Absprache mit dem Auftraggeber, ihren Namen auf jedem von ihr entworfenen Werk/Produkt sowie Werbemittel anbringen.
- 10.2 horber marketing verbleibt in jedem Fall das Recht, Abbildungen der von ihr entworfenen Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung (Promotion) in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im Internet bereit zu stellen.
- 10.3 Bei Druckerzeugnissen hat horber marketing Anspruch auf Belegexemplare der von ihr gestalteten Werke. Bei Kleinstauflagen oder Erzeugnissen von besonders hohem Wert kann eine angemessene Anzahl vereinbart werden.

11 Rücktritt und Storno

- 11.1 Der Auftraggeber und horber marketing sind berechtigt, nach Vorlage der Erstpräsentation ohne Angabe von Gründen vom Auftrag zurückzutreten, wobei vom Auftraggeber das Präsentationshonorar gemäss Punkt 6.1 zu bezahlen ist.
- 11.2 Storniert der Auftraggeber während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase durch Gründe, die nicht von horber marketing zu verantworten sind, den Auftrag, oder reduziert den Auftragsumfang, verpflichtet er sich zur Vergütung des Gestaltungshonorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungskostenaufwands.
- 11.3 Unabhängig davon ist horber marketing berechtigt, ein Entgelt für bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung eines Nutzungsentgelts entfällt, alle Rechte bleiben bei horber marketing.

12 Zahlungsbestimmungen

Nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsphase stellt horber marketing Rechnung, welche innert 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist. Bei grossem Zeitaufwand oder falls Vorausleistungen, beispielsweise für Reisekosten, anfallen, welche für die Auftragserfüllung notwendig sind, hat horber marketing Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Schriftform bedarf jede von den AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung sowie alle Rahmenvereinbarungen.
- 13.2 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der horber marketing in 9011 St. Gallen / Schweiz und es gilt ausschliesslich das dortige Recht.